



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Einkauf & Logistik Winterthur für die Beschaffung von Gütern

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern der Stadt Winterthur. Unabhängig von der Art des geschlossenen Vertrages (Kauf, Werkvertrag, Auftrag, etc.) werden die Bezeichnungen Auftraggeberin (Stadt Winterthur) und Lieferfirma verwendet.
- 1.2 Mit der Einreichung des Angebots oder Annahme der Bestellung gelten vorliegende AGB von der Lieferfirma als ausdrücklich akzeptiert.
- 1.3 Änderungen der AGB werden der Lieferfirma unverzüglich mitgeteilt und gelten für alle künftigen Verträge.
- 1.4 Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestimmungen dieser AGB müssen durch die Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 1.5 AGB der Lieferfirma, welche die vorliegenden AGB ersetzen oder abändern, kommen nur zur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich vereinbart wird. Dies gilt selbst dann, wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Auftragsbestätigung oder allgemeinen Korrespondenz erfolgen.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Die Lieferfirma reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein. Angebote, welche nicht termingerecht eintreffen, werden nicht berücksichtigt.
- 2.3 Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich. Im Rahmen von Submissionen der Auftraggeberin können längere Bindungsfristen vorgesehen werden.

3 Bestellung

- 3.1 Bestellungen erfolgen in der Regel schriftlich mit mindestens verbindlichen Bestellmengen, Preisen und Lieferterminen.
- 3.2 Ausnahmsweise mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden durch die Auftraggeberin nur anerkannt, wenn sie rechtsgültig schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.3 Die Lieferfirma ist verpflichtet, die Bestellungen innert 7 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

4 Rechnungstellung und Fälligkeit der Kaufpreisforderung

- 4.1 Die Lieferfirma erbringt die Leistungen zu den vereinbarten Preisen.
- 4.2 Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den Preis abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben.
- 4.3 Preiserhöhungen sind von der Lieferfirma schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen mitzuteilen und bedingen der Zustimmung durch die Auftraggeberin.
- 4.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 60 Tagen netto nach Warenannahme. Vorbehalten bleiben geltend gemachte Sach- und Rechtsgewährleistungsansprüche sowie die Verrechnung mit Gegenforderungen.

5 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 5.1 Die Auftraggeberin bezeichnet den Erfüllungsort.
- 5.2 Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt der Transport zum Erfüllungsort auf Rechnung und Gefahr der Lieferfirma. Nutzen und Gefahr übernimmt die Auftraggeberin ab Warenannahme am vorgeschriebenen Erfüllungsort.

6 Wahrung der Vertraulichkeit

- 6.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 6.2 Verletzt eine Vertragspartnerin/ein Vertragspartner oder von ihr/ihm einbezogene Dritte vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet die verletzende Vertragspartnerin/der verletzende Vertragspartner der/dem Anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie/er nicht beweist, dass weder ihr/ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten vertraglich vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 6.3 Will die Lieferfirma mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf es der vorgängig erteilten schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

7 Lieferung und Lieferzeit

- 7.1 Der Liefertermin ist als Verfalltag verbindlich und versteht sich als am Erfüllungsort eintreffend bei der Auftraggeberin. Muss die Lieferfirma annehmen, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat sie dies der Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu melden.
- 7.2 Teillieferungen, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin und Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit schriftlichem Einverständnis der Auftraggeberin zulässig.

8 Verzug

- 8.1 Die Lieferfirma gerät bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne Mahnung in Verzug.
- 8.2 Die Auftraggeberin kann der Lieferfirma eine Nachfrist ansetzen.
- 8.3 Kommt die Lieferfirma in Verzug, schuldet sie eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% des Kaufpreises pro Verspätungstag, höchstens jedoch 10 % der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Lieferfirma nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalten bleibt der Ersatz des weiteren Schadens sowie das Recht der Auftraggeberin, verspätet eingetroffene Ware der Lieferfirma, unter Verrechnung des vereinbarten Kaufpreises sowie des entstandenen Schadens, zurückzugeben. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

9 Gewährleistung

- 9.1 Die Lieferfirma gewährleistet als Spezialistin und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 9.2 Jede Abweichung von den Spezifikationen, Qualitätsanforderungen, massgeblichen freigegebenen Mustern, etc. gilt als Mangel. Veränderungen der Materialzusammensetzung, Ausführung, etc. sind strikt untersagt, sofern die Auftraggeberin nicht vorgängig zugestimmt hat.
- 9.3 Die Auftraggeberin prüft den Vertragsgegenstand unverzüglich, spätestens aber innert 20 Tagen nach Ablieferung.
- 9.4 Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Güter. Während dieser Garantiezeit sichert die Lieferfirma die kostenlose Reparatur oder den Ersatz der gelieferten Ware bei Mangelhaftigkeit oder Abweichung von den zugesicherten Eigenschaften zu, sofern die Mangelhaftigkeit nicht auf unsachgemässe Benutzung, unsachgemässen Unterhalt oder absichtliche Beschädigung durch die Auftraggeberin oder Dritte zurückgeht. Wird streitig, ob ein während der Garantiezeit gerügter Mangel ein solcher ist, so liegt die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Mangels oder der Abweichung von den zugesicherten Eigenschaften bei der Lieferfirma. Mängel rügt die Auftraggeberin unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich.



10 Abtretung und Verpfändung

Die der Lieferfirma aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin weder abgetreten noch verpfändet werden.

11 Verfahrensgrundsätze

- 11.1 Die Lieferfirma hat die vertragliche Leistung selbst zu erbringen und darf nur mit schriftlichem Einverständnis der Auftraggeberin Dritte damit beauftragen.
- 11.2 Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung sind einzuhalten, dies gilt insbesondere auch für die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau und die Umweltschutzgesetzgebung.
- 11.3 Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Lieferfirma die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten. In jedem Fall ist aber zu garantieren, dass am Ort der Leistungserbringung mindestens die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO)¹ eingehalten werden.
- 11.4 Die Lieferfirma garantiert und stellt sicher, dass die Anforderungen gemäss Ziff. 11.2. und Ziff. 11.3. auch von ihren Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) eingehalten werden.
- 11.5 Auf Verlangen hat die Lieferfirma die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze gegenüber der Auftraggeberin bzw. einer durch diese bevollmächtigten externen Stelle nachzuweisen. Die Auftraggeberin bzw. eine durch diese bevollmächtigte externe Stelle kann jederzeit sowohl bei der Lieferfirma, dessen Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze überprüfen.
- 11.6 Der Auftraggeberin steht das Recht zu, bei Nichteinhaltung der Verfahrensgrundsätze durch die Lieferfirma, sowohl bestehende Verträge fristlos zu kündigen, als auch zukünftige Bestellungen und Lieferungen auszusetzen. Des Weiteren kann die Auftraggeberin die Lieferfirma sowohl aus diesem als auch aus allen laufenden und zukünftigen Vergabeverfahren für die Dauer bis zu fünf Jahren ausschliessen. Weitere rechtliche Schritte gegen die fehlbare Lieferfirma bleiben vorbehalten.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur.

¹ IAO-Kernarbeitsnormen

Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit

Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes

Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung von Zwangsarbeit

Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit